

Leica Geosystems

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages (Vertragspakete)

1 VORBEMERKUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages von Leica Geosystems ("CCP Bedingungen") gelten für alle zwischen dem Endnutzer von Equipment ("Kunde") und dem auf dem Vertragsformular genannten Unternehmen der Leica Geosystems Gruppe (wie nachfolgend definiert) ("Leica Geosystems") abgeschlossenen Customer Care Packages ("CCP"). Die CCP Bedingungen und das/die Vertragsformular/e sind für beide Vertragsparteien rechtlich bindend.
- 1.2 Leica Geosystems bietet ihren Kunden die folgenden Leistungen an: (i) Hardware-Wartung, (ii) Software-Pflege, (iii) Kunden-Support und (iv) Garantieverlängerung ("**CCP Leistungen**"), die entweder (i) als Kombination von CCP Leistungen so wie im Vertragsformular näher beschrieben oder (ii) einzeln auf der Basis einer separaten, vom Vertragsformular unabhängigen, Vereinbarung angeboten werden.
- 1.3 Soweit im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die CCP nur für Produkte und Leistungen von Leica Geosystems angeboten, die unter dem LEICA Logo oder einem anderen Markenzeichen der Leica Geosystems Gruppe an Kunden verkauft werden. Die CCP werden nicht für Produkte und Leistungen Dritter angeboten, die von Leica Geosystems an Kunden unter dem Logo Dritter verkauft werden.
- 1.4 Das Vertragsformular ist ein separater zwischen dem Kunden und Leica Geosystems abzuschließender schriftlicher Vertrag, der Angaben über den Kunden, das Equipment, die CCP Leistungen und den Preis sowie weitere Angaben über alle CCP Leistungen enthält, die nicht diesen CCP Bedingungen unterliegen ("**Vertragsformular**"). Das Vertragsformular wird für den Kunden und Leica Geosystems rechtlich bindend, sobald der Kunde eine Bestellung für ein Vertragsformular aufgegeben hat und Leica Geosystems diese Bestellung durch Unterzeichnung und Datierung des Vertragsformulars bestätigt hat. Leica Geosystems wartet und pflegt nur diejenigen Instrumente und Software, die auf einem Vertragsformular einzeln aufgeführt sind.
- 1.5 Diese CCP Bedingungen haben keinerlei Einfluss auf die Bestimmungen anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und einem Unternehmen der Leica Geosystems Gruppe (d.h. der Leica Geosystems AG und/oder einem bzw. mehreren der mit ihr verbundenen Unternehmen). Diese Vereinbarungen, einschließlich sämtlicher Software-Lizenzverträge für die im Vertragsformular genannte Software, bleiben uneingeschränkt gültig.

- 1.6 Die von der Leica Geosystems AG gewährte internationale Herstellergarantie von Leica Geosystems wird in der Fassung vom 1. Juli 2002 ("**Internationale Herstellergarantie**") durch Bezugnahme wesentlicher Bestandteil dieser CCP Bedingungen (siehe beige-fügte Anlage A).

2 DEFINITIONEN

- 2.1 Unter "**CCP Gebühr**" ist die in dem Vertragsformular bestimmte Gebühr zu verstehen, die dem Kunden für die CCP Leistungen in Rechnung gestellt wird.
- 2.2 Unter "**Kunden Support**" sind die dem Kunden von Leica Geosystems für die Nutzung der Instrumente oder Software zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Hotlinedienste oder E-Mail Support, zu verstehen.
- 2.3 Unter "**Equipment**" sind die im Vertragsformular aufgeführten Instrumente und/oder Software zu verstehen, die von Leica Geosystems gemäß den CCP Leistungen gewartet/gepflegt werden.
- 2.4 Unter "**Garantieverlängerung**" ist die Erbringung von Garantieleistungen gemäß der Internationalen Herstellergarantie über die in der Internationalen Herstellergarantie bestimmte Garantiefrist hinaus zu verstehen.
- 2.5 Unter "**Instrument**" ist ein Hardwareprodukt der Leica Geosystems Gruppe, einschließlich Firmware und On-Board-Applikationssoftware, zu verstehen.
- 2.6 Unter "**Hardware-Wartung**" sind die von Leica Geosystems für die Instrumente zu erbringenden Wartungsleistungen zu verstehen.
- 2.7 Unter "**Vertragsdauer**" ist der im Vertragsformular bestimmte Zeitraum zu verstehen, für dessen Dauer die CCP Leistungen erbracht werden.
- 2.8 Unter "**Neue Version**" ist eine neue Version der Software zu verstehen, die die Beseitigung von Programmfehlern (Bugs) oder von Fehlfunktionen der vorherigen Version und/oder die Erweiterung der Leistung und/oder Funktionalität der Software durch zusätzliche Funktionen, Modifikationen und/oder Adaptionen beinhalten kann.
- 2.9 Unter "**Software**" ist die Leica Geosystems Software, einschließlich (i) Firmware, (ii) On-Board-Applikationssoftware und (iii) Software, die auf Stand-Alone-Basis zur Verfügung gestellt wird, zu verstehen.
- 2.10 Unter "**Software-Pflege**" ist die regelmäßige Ausgabe neuer Softwareversionen durch Leica Geosystems und gegebenenfalls andere im Vertragsformular aufgeführte Leistungen zu verstehen.

- 2.11 Unter "**Spezifizierte Computer-Anlage**" ist die in der Softwarebeschreibung näher bezeichnete EDV-Hardware-Umgebung zu verstehen, die eine Grundvoraussetzung für das ordentliche Funktionieren der Software ist. Leica Geosystems behält sich vor, die Anforderungen an die Spezifizierte Computer-Anlage nach eigenem Ermessen jeweils zu aktualisieren, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Software sicherzustellen.

3 EQUIPMENT, FÜR DAS CCP LEISTUNGEN ERBRACHT WERDEN

- 3.1 Die CCP Bedingungen gelten nur für das Equipment, das in dem von Leica Geosystems unterzeichneten Vertragsformular aufgeführt ist.
- 3.2 Equipment (einschließlich Ersatz-Equipment) darf nur (i) für die vom Hersteller vorgesehenen Zwecke und (ii) unter Berücksichtigung der für das Equipment im jeweiligen Handbuch (einschließlich Zusatzdokumentation) festgelegten Nutzungsbedingungen, spezifischen Anforderungen und Richtlinien, verwendet werden.

4 HARDWARE-WARTUNG

BESCHREIBUNG DER HARDWARE - WARTUNGSLEISTUNGEN

- 4.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Hardware-Wartungsleistungen für das im Vertragsformular aufgeführte Equipment ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:
- 4.1.1 Unter "Ersatzteile" sind neue oder neuwertige Teile zu verstehen, die als Ersatz für defekte Teile des Instruments verwendet werden. Beim Ersatz von defekten Teilen gehen sämtliche ausgetauschte Teile in das Eigentum von Leica Geosystems über.
- 4.1.2 Unter "Service-Zertifikat" ist zu verstehen, dass Leica Geosystems dem Kunden nach erfolgreicher Wartung ein Service-Zertifikat (ohne Angabe von Messergebnissen) ausstellt, in dem die Übereinstimmung des Equipments mit seinen technischen Spezifikationen bestätigt wird.
- 4.1.3 Unter "Frachtkosten für Hin- und Rücktransport" ist zu verstehen, dass Leica Geosystems gemäß den weiteren Bestimmungen im Vertragsformular das Risiko und die Kosten des Transports des zu wartenden Equipments vom Kunden zum Leica Geosystems Service Center und anfallende Versicherungsgebühren übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment fachgerecht und gemäß den Weisungen von Leica Geosystems zu verpacken und transportfertig zu machen. Übernimmt der Kunde den Transport zum Service Center, erfolgt dies auf sein eigenes Risiko und es wird empfohlen, hierfür eine Versicherung abzuschließen. Ferner kann Leica Geosystems nicht zusichern, dass das vom Kunden für den Transport zum Leica Geosystems Servicecenter gewählte Transportmittel und -behältnis auch für den Rücktransport verwendet werden wird.

ALLGEMEINES ZUR ERBRINGUNG DER HARDWARE

WARTUNGSLEISTUNGEN

- 4.2 Für Equipment, das bei Unterzeichnung des Vertragsformulars vom Kunden bereits genutzt wird, bietet Leica Geosystems Hardware-Wartungsleistungen nur nach einer vorherigen und auf Kosten des Kunden erfolgten Wartungs-Inspektion (Prüfung und Instandsetzung) des Equipment an.
- 4.3 Stellt Leica Geosystems im Rahmen der Wartung fest, dass eine Reparatur erforderlich ist, d.h. wenn eine Funktionsstörung des Equipment unter normalen Betriebsbedingungen oder eine Beschädigung vorliegt, informiert Leica Geosystems den Kunden und unterbreitet ihm einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Leica Geosystems führt die Reparatur nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durch.
- 4.4 Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollte der Kunde eine alte Version der Software behalten wollen, muss er dies Leica Geosystems ausdrücklich vor Beginn der Wartungsarbeiten am Equipment mitteilen.
- 4.5 Alle Arbeiten werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ersatzteile in angemessener Zeit und während der normalen Geschäftszeit von Servicetechnikern und -ingenieuren in Leica Geosystems Service Centern sowie in autorisierten Vertragswerkstätten durchgeführt.
- 4.6 Leica Geosystems bestimmt den Erfüllungsort der Hardware-Wartungsarbeiten nach eigenem Ermessen. Leica Geosystems kann die Hardware-Wartungsarbeiten direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall während der Dauer der Hardware-Wartungsarbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Hardware-Wartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

AUSSCHLUSS VON DER HARDWARE-WARTUNG

- 4.7 Unter den folgenden Umständen ist Leica Geosystems zur Durchführung der Wartungsarbeiten weder verpflichtet noch hierfür zuständig:
- 4.7.1 wenn Equipment unter extremen Bedingungen, andauernd und/oder laufend eingesetzt wird, insbesondere, wenn Equipment zur Maschinensteuerung, im Tunnelbau und für Überwachungssysteme eingesetzt wird;
- 4.7.2 im Fall der Behebung von Mängeln oder Funktionsstörungen des Equipment, die auf eine Modifizierung oder Änderung des Equipment ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leica Geosystems oder auf eine Verwendung des Equipment in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion zurückzuführen sind, für die es ursprünglich nicht bestimmt war;

- 4.7.3 wenn Wartungsarbeiten nach alleinigem Ermessen von Leica Geosystems unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil der Kunde am Equipment Änderungen vorgenommen oder peripher verbundene Anlagen installiert hat, oder das Equipment in Verbindung mit Hardware, Software und/oder Informationssystemen Dritter verwendet hat;
- 4.7.4 wenn Anlagen und/oder Zubehör, die von Dritten hergestellt und von Leica Geosystems zusammen mit dem Equipment an den Kunden verkauft wurden, nicht im entsprechenden Vertragsformular aufgeführt sind;
- 4.7.5 im Fall der Beseitigung von Mängeln oder der Behebung von Funktionsstörungen des Equipment, die nicht auf den normalen Betrieb zurückzuführen sind, insbesondere auf Unfälle, Fallenlassen des Instruments, unsachgemäße Beförderung oder Lagerung, auf Stromausfälle oder -schwankungen oder auf jede andere unsachgemäße oder nachlässige Verwendung durch den Kunden. Darunter fallen auch sämtliche Anwendungen und Verfahren, die gemäß den Equipment-Spezifikationen und/oder dem Equipment-Handbuch untersagt sind, sowie sämtliche Wartungsarbeiten, die von Personen durchgeführt werden, die weder Mitarbeiter von Leica Geosystems noch von Leica Geosystems autorisiert sind;
- 4.7.6 im Fall der Beseitigung von Mängeln und der Behebung von Funktionsstörungen des Equipment, die darauf zurückzuführen sind, dass es der Kunde versäumt hat, das Equipment gemäß den Weisungen von Leica Geosystems für die Wartungsarbeiten an Leica Geosystems zu senden;
- 4.7.7 wenn Wartungsarbeiten im alleinigen Ermessen von Leica Geosystems unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil das Equipment nicht zugänglich ist, insbesondere aufgrund einer peripheren Installation des Equipment an mechanischen oder elektrischen Komponenten einer anderen Maschine oder eines anderen Gerätes; und
- 4.7.8 im Fall des Austauschs von Verbrauchsmaterial, das für die normale Verwendung des Equipment gebraucht wird, insbesondere von Gummibändern, Papier, Klebeband, Batterien, Glühbirnen, Kabeln und Kabelbäumen.

5 SOFTWARE-PFLEGE

BESCHREIBUNG DER SOFTWARE-PFLEGE

- 5.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Software-Pflege ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:
- 5.2 Unter "**Neue Version**" ist zu verstehen, dass Leica Geosystems beabsichtigt, regelmäßig neue Versionen, einschließlich aktualisierter Dokumentationen und anderen Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Leica Geosystems behält sich vor, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, wann Neue Versionen zur Verfügung gestellt werden oder ob eine solche Bereitstellung eingestellt wird. Leica Geosystem liefert die Neuen Versionen an den Kunden, ist jedoch nicht verpflichtet, diese auch zu installieren.

ALLGEMEINES ZUR DURCHFÜHRUNG DER SOFTWARE-PFLEGE

WARTUNGSLEISTUNGEN

- 5.3 Diese CCP Bedingungen ergänzen die Bestimmungen aller Software-Lizenzverträge, die der Kunde und die Leica Geosystems Gruppe abgeschlossen haben und die weiterhin volle Gültigkeit haben.
- 5.4 Leica Geosystems führt die Software-Pflege nur bei Verwendung der jeweils neuesten Version der Software durch den Kunden durch. Die Software-Pflege für ältere Versionen liegt im alleinigen Ermessen von Leica Geosystems und setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung im Vertragsformular voraus.
- 5.5 Leica Geosystems gewährleistet, dass die Betriebsleistung der Software während der Vertragslaufzeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (i) auf den Instrumenten und/oder Spezifizierten Computer-Anlagen und (ii) unter den Bedingungen und Umständen, die in der entsprechenden Programmdokumentation angeführt sind, im wesentlichen aufrechterhalten wird.
- 5.6 Leica Geosystems gewährleistet weder, dass die Software fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert, noch dass sie in Verbindung mit Hardware und/oder Anwendungsprogrammen Dritter einwandfrei funktioniert, noch, dass sie mit beliebigen Daten, Informationssystemen oder anderen Software-Programmen verwendet werden kann. Leica Geosystems gewährleistet auch nicht, dass sie alle Programmfehler beheben wird, oder dass durch die Behebung eines Programmfehlers die Entstehung neuer Programmfehler vermieden werden kann.
- 5.7 Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 5.8 Leica Geosystems bestimmt den Erfüllungsort der Software-Pflege nach alleinigem Ermessen. Leica Geosystems kann die Software-Pflege direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall während der Dauer der Software-Pflege Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern die Software-Pflege in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt wird, trägt der Kunde für den Ausgleich sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Leica Geosystems Mitarbeiter nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

AUSSCHLUSS VON DER SOFTWARE-PFLEGE

- 5.9 Unter den folgenden Umständen ist Leica Geosystems zur Durchführung der Software-Pflege weder verpflichtet noch hierfür zuständig:
 - 5.9.1 im Fall der Verwendung der Software bzw. von Teilen davon in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion bzw. in Verbindung mit einer Software und/oder einem Informationssystem eines anderen Herstellers, für die sie nicht bestimmt war;
 - 5.9.2 falls der Gebrauch von peripheren Installationen zur Software bzw. deren Modifikationen die Software-Pflege nach alleinigem Ermessen von Leica Geosystems übermäßig kompliziert macht;

- 5.9.3 im Fall von Fehlern, die (i) auf missbräuchlichen Betrieb bzw. Verwendung der Software oder von Teilen davon zurückzuführen sind, insbesondere auf einen Betrieb bzw. eine Verwendung, die von dem in den entsprechenden Software-Spezifikationen und -Handbüchern aufgeführten Betrieb bzw. der aufgeführten Verwendung abweicht oder die (ii) auf Wartungsarbeiten zurückzuführen sind, die nicht von Leica Geosystems oder einer von Leica Geosystems autorisierten Werkstatt durchgeführt wurden, oder die (iii) auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht im Einflussbereich von Leica Geosystems liegen, wie beispielsweise unsachgemäße Beförderung oder Aufbewahrung sowie Stromausfälle oder Stromschwankungen;
- 5.9.4 sofern die Software ohne Autorisierung von Leica Geosystems verändert wurde.

6 KUNDEN-SUPPORT

BESCHREIBUNG DER KUNDEN- SUPPORTLEISTUNGEN

- 6.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Kunden-Supportleistungen ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:
- 6.2 Unter "**Hotline-Support**" ist eine kostenlose Telefon-Hotline zu verstehen, die dem Kunden während der Geschäftszeiten von Leica Geosystems Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.
- 6.2.1 Unter "**E-Mail-Support**" ist ein kostenloser E-Mail-Supportservice zu verstehen, der dem Kunden während der Geschäftszeiten von Leica Geosystems Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.
- 6.2.2 Unter "Download-Bereich" ist zu verstehen, dass Leica Geosystems dem Kunden über das Internet den kostenlosen Zugang zum passwortgeschützten Leica Geosystems Kunden-Download-Bereich gewährt. Im Download-Bereich bietet Leica Geosystems ausschließlich nach eigenem Ermessen Informationen für Kunden an, wie beispielsweise Software zum Herunterladen, Handbücher, technische Unterlagen, Newsletter und eine Online Wissens-Datenbank, in der häufig gestellte Fragen beantwortet werden (so genannte FAQs).

7 GARANTIEVERLÄNGERUNG

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 7.1 Der Umfang der Produktgarantie, die gemäß den Bestimmungen im Vertragsformular zeitlich verlängert wird, ergibt sich aus den in der Internationalen Herstellergarantie enthaltenen Bestimmungen, sofern diese im Vertragsformular nicht geändert wurden.

8 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Alle CCP Gebühren gemäß diesen CCP Bedingungen gelten für die im Vertragsformular bestimmte Vertragsperiode und sind im Voraus fällig und zahlbar.

- 8.2 Leica Geosystems ist unter Einhaltung einer dreimonatigen (3-monatigen) Mitteilungsfrist berechtigt, die CCP Gebühren für ihre Wartungs-/ Pflegearbeiten für eine neue Vertragsperiode zu ändern.
- 8.3 Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Datum der Rechnung für die CCP Leistungen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Beträge in Verzug, kann Leica Geosystems nach alleinigem Ermessen entweder (i) die Erbringung von CCP Leistungen so lange aussetzen wie der Kunde die fälligen Beträge nicht bezahlt, oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.4 Sofern im Vertragsformular nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche Gebühren ausschließlich gesetzlicher Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, die auf der Rechnung separat aufgeführt wird und zu Lasten des Kunden geht.
- 8.5 Die Aufrechnung von ausstehenden Beträgen zwischen dem Kunden und Leica Geosystems ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zur Aufrechnung zu bringen.

9 HÖHERE GEWALT

- 9.1 Wird Leica Geosystems aus unvorhersehbaren Umständen oder aus Gründen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, an der vertragsgemäßen Leistungserbringung gehindert, haftet sie hierfür nicht. Als solche Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Embargos, Maßnahmen von zivilen oder militärischen Behörden, Lieferverzug von Lieferanten von Leica Geosystems, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks und jene Fälle, in denen es unmöglich ist, Transportmittel, Betriebsanlagen, Treibstoff, Energie, Arbeitskräfte oder Material bereitzustellen. Im Falle Höherer Gewalt wird der Zeitraum der Leistungserbringung durch Leica Geosystems um die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung verlängert.

10 GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1 Leica Geosystems ist und bleibt alleinige Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte hinsichtlich jeglicher Form von CCP Leistungen (wie insbesondere Neue Versionen, Dokumentationen, etc.) und hinsichtlich des Know-how, das im Laufe und/oder in Verbindung mit diesen CCP Leistungen entwickelt wurde.

11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 11.2 gelten an Stelle sämtlicher ausdrücklicher oder stillschweigender Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, insbesondere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel und Eignung für bestimmte Verwendungen oder Zwecke, ausschließlich die in diesen CCP Bedingungen aufgestellten Verpflichtungen. Alle anderen Garantien, Bedingungen, Erklärungen der Vertragspartner, Versprechungen und Garantiezusagen, in

welcher Form auch immer, werden hiermit in Bezug auf die CCP Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

- 11.2 Leica Geosystems, ihre Direktoren, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Berater schließen im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung – unabhängig ob aus Vertrag-, Quasivertrag oder Delikt (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) – für mittelbare, besondere, Neben- und Folgeschäden oder Geschäftsverluste jeglicher Art, Verlust von Informationen oder Daten, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter und für andere finanzielle Einbußen, die aus oder im Zusammenhang mit diesen CCP Leistungen entstehen, sowie für andere Verluste infolge der Verwendung, einem Betriebsausfall oder einer Betriebsunterbrechung des Equipment aus. Dies gilt selbst dann, wenn Leica Geosystems über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.
- 11.3 Die Haftung von Leica Geosystems zur Zahlung von Schadensersatz für dem Kunden aufgrund dieser CCP Bedingungen entstandene Schäden gilt nur für unmittelbar entstandene Schäden und ist beschränkt auf den Gesamtbetrag der CCP Gebühr, die der Kunde an Leica Geosystems in Übereinstimmung mit diesen CCP Bedingungen während der verbleibenden Vertragsdauer gezahlt hat.
- 11.4 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er und seine Angestellten über die nötigen Kenntnisse verfügen, um mit dem Equipment zu arbeiten. Leica Geosystems lehnt hiermit jegliche Haftung für Verluste und/oder Schäden ab, die auf ungenügende Kenntnisse des Kunden bezüglich des Equipment zurückzuführen sind.

12 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 12.1 Jedes aufgrund eines Vertragsformulars oder eines separaten Wartungs-, Support- oder Garantieverlängerungsvertrages abgeschlossene CCP tritt an dem im Vertragsformular oder in dem jeweiligen Vertrag bestimmten Tag des Vertragsbeginns in Kraft.
- 12.2 Das Vertragsformular gilt für die im Vertragsformular bestimmte Vertragslaufzeit. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet das Vertragsformular automatisch, sofern es nicht durch Abschluss eines neuen Vertragsformulars erneuert wird.
- 12.3 Stellt Leica Geosystems im Zuge der Hardware-Wartungsarbeiten fest, dass das Equipment irreparabel ist, teilt sie dies dem Kunden mit und das entsprechende Vertragsformular wird mit sofortiger Wirkung beendet. Die für die laufende Vertragsdauer bezahlten CCP Gebühren werden anteilig zurückerstattet.
- 12.4 Leica Geosystems kann die Produktion und/oder die Entwicklung von jeglichem (Software- und/oder Hardware-) Equipment und folglich auch die CCP Leistungen im Hinblick auf dieses Equipment jederzeit und nach alleinigem Ermessen einstellen und das entsprechende Vertragsformular in Bezug auf das jeweilige Equipment mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen. In einem solchen Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadensersatz von Seiten Leica Geosystems. Die jeweiligen Vertragsformulare für dieses Equipment werden beendet und die für die laufende Vertragsdauer gezahlten CCP Gebühren werden dem Kunden anteilig zurückerstattet.

- 12.5 Die Kündigung eines Software-Lizenzvertrages für die im Equipment enthaltene Software führt automatisch zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Wartungs- und Supportverträge für diese Software und Leica Geosystems wird mit sofortiger Wirkung aller ihrer Pflichten aus dem Vertragsformular und diesen CCP Bedingungen enthoben. Erfolgt die Kündigung des Software-Lizenzvertrages ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Kunden, werden die für die laufende Vertragslaufzeit gezahlten CCP Gebühren dem Kunden anteilig zurückerstattet. Beruht die Kündigung auf dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit des Kunden, werden die CCP Gebühren dem Kunden nicht zurückerstattet.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Diese CCP Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare unterstehen dem materiellen Recht am Sitz von Leica Geosystems, der im Vertragsformular genannt ist. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen CCP Bedingungen und Vertragsformularen eine einvernehmliche Regelung nach Treu und Glauben anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist das ordentliche Gericht am Sitz von Leica Geosystems zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig, wobei Leica Geosystems das Recht hat, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Unternehmenssitz zu verklagen.
- 13.2 Diese CCP Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Zusagen und Vereinbarungen.
- 13.3 Jede Ergänzung und/oder Änderung dieser CCP Bedingungen muss schriftlich als Nachtrag zu diesen CCP Bedingungen erfolgen und mit der gültigen Unterschrift beider Vertragspartner versehen werden.
- 13.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen CCP Bedingungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Leica Geosystems an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.
- 13.5 Der Kunde hat Leica Geosystems sämtliche Kosten, einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten und Gerichtskosten und -gebühren, zu ersetzen, die Leica Geosystems im Zusammenhang mit der berechtigten Geltendmachung oder Durchsetzung ihrer Rechte gemäß diesen CCP Bedingungen entstehen.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieser CCP Bedingungen – aus welchem Grund auch immer für null und nichtig erklärt werden, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine andere rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

Leica Geosystems

Internationale Herstellergarantie

GARANTIEERKLÄRUNG FÜR HARDWARE. Leica Geosystems AG ("Leica Geosystems") garantiert dem ursprünglichen Endabnehmer ("Kunden"), dass das Produkt bei normalem Gebrauch während einer Dauer von einem (1) Jahr, mit Ausnahme von (i) DISTO™-Produkten mit zwei (2) Jahren und (ii) Batterien mit neunzig (90) Tagen, oder im Falle einer Verlängerung der Garantiefrist durch Leica Geosystems entsprechend länger, frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist, vorausgesetzt, die Betriebs- und Wartungsanweisungen werden strikte befolgt, insbesondere bei extremer und/oder andauernder Anwendung/Gebrauch. Die Garantiefrist beginnt mit dem nachgewiesenen Kaufdatum (oder, sofern anwendbar, dem Lieferdatum oder dem Datum des Abnahmeberichtes). Im Rahmen dieser Herstellergarantie verpflichtet sich Leica Geosystems ausschliesslich dazu, das fehlerhafte Produkt oder Teile davon nach Wahl und auf Kosten von Leica Geosystems entweder zu ersetzen, zu reparieren oder den für das Produkt bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten. Für reparierte oder ausgetauschte Produkte bzw. -teile gewährt Leica Geosystems eine Garantie für die Dauer von neunzig (90) Tagen ab dem Versanddatum oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist, wobei der jeweils längere Zeitraum massgebend ist. Alle ersetzten Produkte oder -teile gehen in das Eigentum von Leica Geosystems über. Von dieser Garantieerklärung ausgeschlossen sind Produkte von Drittherstellern und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Reflektoren, Glühbirnen und Sicherungen. Diese Garantie verliert ihre Gültigkeit, wenn das Produkt mit anderem Zubehör als dem von Leica Geosystems zugelassenen Originalzubehör installiert, verbunden oder betrieben wird.

GARANTIEERKLÄRUNG FÜR SOFTWARE. Für System-Software (definiert als Betriebssoftware und/oder Firmware, welche für das Einschalten und den Betrieb der Hardware notwendig ist) richtet sich der Umfang der Garantie von Leica Geosystems nach der Garantieerklärung für Hardware. Für Applikationssoftware (definiert als vorinstallierte oder ladbare On-board-Software und/oder PC-based-Software für spezielle Anwendungen des Produktes und/oder Daten) kommen die vorliegenden Garantiebestimmungen ausdrücklich nicht zur Anwendung. Hinsichtlich des Umfangs der Garantie für Applikationssoftware wird auf den entsprechenden Softwarelizenzvertrag verwiesen.

INANSPRUCHNAHME DER GARANTIELEISTUNG. Der Kunde muss innerhalb der Garantiefrist entweder beim autorisierten Händler von Leica Geosystems oder, mit Ausnahme von DISTO™-Produkten, einem Servicecenter von Leica Geosystems eine Garantieleistungs-Genehmigung beantragen. Hierzu ist vom Kunden ein datierter Beleg über den Kauf des Produktes bei Leica Geosystems oder einem ihrer autorisierten Händler sowie eine Beschreibung des Defektes beizubringen. Leica Geosystems ist für Produkte oder -teile, welche sie ohne Garantieleistungs-Genehmigung erhält, nicht leistungspflichtig. Das reparierte oder ersetzte Produkt bzw. -teil wird innerhalb nützlicher Frist an den Kunden geliefert. Leica Geosystems übernimmt die Versandkosten für die reparierten oder ersetzten Produkte bzw. -teile. Leica Geosystems haftet nicht für Transportschäden. Leica Geosystems legt den Erfüllungsort der Garantiearbeiten nach eigenem Ermessen fest. Für Produkte, welche Teil einer festen Installation sind, ist der Erfüllungsort am Ort dieser Installation und der Kunde hat Leica Geosystems für die Garantieleistungen zu entschädigen,

sofern der Ort dieser Installation nicht der gleiche Ort ist, an den das Produkt ursprünglich installiert oder geliefert wurde.

AUSSCHLIESSLICHKEIT DER GARANTIEERKLÄRUNG. Bei einem Garantiefall richtet sich der Anspruch des Kunden ausschliesslich nach der vorstehenden Garantieerklärung. Die vorerwähnte Garantieerklärung gilt ausschliesslich und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, einschliesslich solcher, welche sich auf die marktübliche Qualität, die Eignung für einen bestimmten Gebrauch, zufriedenstellende Qualität und Beachtung der Rechte Dritter, etwaige Zusicherungen hinsichtlich Handelsgebrauch, Geschäftsverkehr oder Leistungsverlauf, eine etwaige Zusicherung, dass die Software mit einer bestimmten Hardware oder Software kompatibel ist, dass die Software mit der Ausrüstung des Kunden ordnungsgemäss betrieben werden kann und keine Schäden an der Ausrüstung oder den Daten des Kunden verursacht und eine etwaige Zusicherung, dass der Betrieb der Software ungestört oder "fehlerfrei" verlaufen wird beziehen, welche alle ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Leica Geosystems ist nicht haftbar, wenn der angebliche Mangel durch Missbrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemässe Installation, Verbindung oder Betrieb des Produktes mit anderem Zubehör als dem von Leica Geosystems zugelassenen Originalzubehör oder ungenügender Wartung, Missachtung von Betriebsanweisungen, unerlaubte Öffnungs-, Reparatur- oder Veränderungs-Versuche des Produktes durch den Kunden oder irgendeine dritte Person, übermässige Belastung oder Beanspruchung, normalen Verschleiss oder aus anderen Gründen, die nicht im Rahmen des vorgesehenen Gebrauchs liegen, oder durch Unfall, Feuer bzw. andere Gründe verursacht wurde, die Leica Geosystems nicht zu verantworten hat. Diese Garantie deckt keine physischen Schäden oder Fehlfunktionen des Produktes ab, die sich aus dem Gebrauch des Produktes in Verbindung mit irgendwelchen Zusatz- oder Peripheriegeräten ergeben und Leica Geosystems zur Erkenntnis gelangt, dass das Produkt selbst keine Fehlfunktion aufweist.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. LEICA GEOSYSTEMS SCHLIESST IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN JEGLICHE HAFTUNG - UNABHÄNGIG OB AUS VERTRAG-, QUASIVERTRAG ODER DELIKT (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) - FÜR DIREKTE, MITTELBARE UND BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, GERICHTLICH ZUGESPROCHENES STRAFGELD („PUNITIVE DAMAGES“), GESCHÄFTSVERLUSTE JEGLICHER ART, VERLUSTE VON INFORMATIONEN ODER DATEN ODER ANDERE FINANZIELLE VERLUSTE, DIE AUS DEM VERKAUF, DER INSTALLATION, WARTUNG, GEBRAUCH, LEISTUNG, DEM AUSFALL ODER DER BETRIEBSUNTERBRECHUNG DES PRODUKTES ODER IN VERBINDUNG DAMIT RESULTIEREN, AUS, UND BESCHRÄNKT IHRE HAFTUNG NACH EIGENEM ERMESSEN AUF ERSATZ, REPARATUR ODER RÜCKERSTATTUNG DES KAUFPREISES. DIESE HAFTUNGS-BESCHRÄNKUNG GILT SELBST DANN, WENN LEICA GEOSYSTEMS ODER IHRE AUTORISIERTEN VERTRIEBSPARTNER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN. EINIGE RECHTSSYSTEME LASSEN KEINE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR DIREKTE ODER

MITTELBARE SCHÄDEN ZU, SODASS DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE UNGÜLTIG IST. ERLAUBT DAS ANWENDBARE RECHT KEINEN VOLLSTÄNDIGEN AUSSCHLUSS ODER KEINE VOLLSTÄNDIGE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG HINSICHTLICH DER OBEN AUSGEFÜHRTEN SCHADENERSATZANSPRÜCHE, WIRD DIE HAFTUNG SO WEIT WIE IM GESETZLICHEN RAHMEN ZULÄSSIG BESCHRÄNKT.

EINSCHRÄNKUNG. Falls ein Gericht den vollständigen Ausschluss oder die Beschränkung der stillschweigenden Garantien oder der Haftung für mittelbare oder Folgeschäden für bestimmte an Verbraucher gelieferte Produkte, oder die Beschränkung der Haftung für Körperschäden, nicht zulässt,

so sind diese stillschweigenden Garantien und diese Haftungen auf die Dauer der Garantieerklärung beschränkt.

GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND. Diese Internationale Herstellergarantie unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz der Leica Geosystems in Balgach, Schweiz, sind zuständig. Leica Geosystems hat nach alleinigem Ermessen auch das Recht, die ordentlichen Gerichte am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

Mit dieser Herstellergarantie gewährt Leica Geosystems dem Kunden spezifische Rechte. Gesetzliche Verbraucherrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

Leica Geosystems AG
Heinrich-Wild-Strasse
CH-9435 Heerbrugg
(Schweiz)
www.leica-geosystems.com

Heerbrugg, 13. September 2010